

1. SACHVERSTÄNDIGE
  2. BUNDESGERICHT KIPPT 32-JÄHRIGE RICHTPLANPRACTIS IM KANTON SOLOTHURN
  3. HRM2 – STAND DER ARBEITEN
  4. DIE AUSWIRKUNGEN DER SCHWEIZERISCHEN STRAFPROZESSORDNUNG AUF DEN KANTON SOLOTHURN
  5. IN EIGENER SACHE
- 

PETER PLATZER, Rechtsanwalt und Notar

THEO STRAUSAK, Rechtsanwalt und Notar

DR. SC. NAT. WERTHER LUSUARDI,  
Patentanwalt, EPA

HARALD RÜFENACHT, Rechtsanwalt und Notar, LL.M.

WALTER PRETELLI,  
Oec. HWV, dipl. NPO-Manager VMI

ALEXANDRA JUFER, Sekretariat

CHRISTOPH MICHEL, Sekretariat

AURORA MINICHIELLO, Sekretariat

DAMARIS RAMAHENINA, Sekretariat

ANDREA STURZO, Sekretariat

## 1. SACHVERSTÄNDIGE

---

Die Frage des Sachverständigen bzw. des von ihm erstellten Gutachtens ist in Bauprozessen von entscheidender Bedeutung. Ein schlechtes Gutachten kann zwar theoretisch mittels eines Obergutachtens „korrigiert“ werden, indessen ist es in der Praxis sehr schwierig, überhaupt die Erstellung eines Obergutachtens zu erwirken. Zwar kann man versuchen, ein mangelhaftes Gutachten über Ergänzungsfragen zu „verbessern“, indessen wird der Sachverständige, der sich ja schon im Rahmen seines Grundgutachtens weitgehend festgelegt hat, in der Regel kaum bereit sein, von seinen „Erkenntnissen“ abzuweichen. Die Zivilprozessordnungen räumen dieser Problematik relativ wenig Raum ein. Der Sachverständige wird vom Richter bestimmt, wobei den Parteien vor dessen Ernennung Gelegenheit gegeben wird, substanzierte Einwendungen vorzubringen. Einwände wie fehlende oder ungenügende Sachkunde werden in der Gerichtspraxis indessen nur sehr beschränkt gehört. Dies ist umso erstaunlicher, als in der Schweiz grundsätzlich Jedermann als Sachverständiger auftreten kann, nicht wie z.B. in Deutschland, wo die Sachverständigen nach einer eingehenden Ausbildung einer eigentlichen Gerichtsakkreditierung bedürfen.

Die Praxis der Gerichte betreffend Suche nach einem geeigneten Sachverständigen ist uneinheitlich. Teils wird ein Sachverständiger direkt vom Gericht vorgeschlagen, teils holen die Gerichte bei den Parteien Vorschläge ein. Hilfreich ist - namentlich für technische Bereiche - die Schweizerische Expertenkommission, die hohe Anforderungen an ihre Mitglieder stellt. Darüber hinausgehend besitzen auch die einschlägigen Berufsverbände Ausbildungsprogramme und Expertenlisten, wobei diese häufig auch spezifiziert werden. Ein Architekt, der nur Erfahrungen im Einfamilienhausbau besitzt, wird bspw. kaum je als guter Sachverständiger für einen grossen Industriebau in Frage kommen.

So oder anders ist bereits bei der Auswahl des Experten und nicht erst bei der Formulierung der Expertenfragen grösste Sorgfalt geboten.

Peter Platzer

## 2. BUNDESGERICHT KIPPT 32-JÄHRIGE RICHTPLANPRACTIS IM KANTON SOLOTHURN

---

Der Gemeinderat der Stadt Solothurn, der Regierungsrat und das kantonale Verwaltungsgericht genehmigten einen Teilzonen- und Gestaltungsplan, worauf ein Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von 6500 m<sup>2</sup> geplant ist und wies die dagegen eingereichten Beschwerden ab.

Das Bundesgericht hob den vorinstanzlichen Entscheid indessen auf und verlangte vor dem Nutzungsplanverfahren die Durchführung eines Richtplanverfahrens. Es stützt sich dabei auf eine Norm des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, wonach Standorte für geplante Einkaufs- und andere regionale Dienstleistungszentren, für Sport- und Freizeitanlagen von regionaler Bedeutung und für Flugplätze in jedem Fall im kantonalen Richtplan festzulegen sind (§ 58 Abs. 2 PBG).

Gemäss solothurnischem Richtplan, welcher diese gesetzliche Regelung umsetzt, bedürfen neue Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Nettoladenfläche von 5'000 m<sup>2</sup> *ausserhalb* von Zentrumsgemeinden und einer Fläche von 10'000 m<sup>2</sup> *innerhalb* von Zentrumsgemeinden (u.a. Stadt Solothurn) einer Festlegung im Richtplan. Diese Unterscheidung folgt dem raumplanerischen Gedanken, wonach Einkaufszentren möglichst in den Agglomerationszentren und nicht auf der grünen Wiese geplant werden sollen. Nur Bauten und Anlagen, welche „erhebliche“ Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, sind auch nach den Empfehlungen zur Standortplanung der Bundesämter für Umwelt und Raumentwicklung vor dem eigentlichen Nutzungsplanverfahren im Richtplan festzulegen. Ein Einkaufszentrum von 6'500 m<sup>2</sup> Nettoverkaufsfläche gilt indessen nicht als „erheblicher“ Emittent im Rechtssinn. Es liegt sogar unterhalb der UVP-Schwelle von 7'500 m<sup>2</sup>.

Die 1978 in der Kantonsratskommission diskutierte Baugesetzrevision warf die Frage auf, ob lediglich die neu geplanten oder auch die bestehenden Einkaufszentren im Richtplan zu erfassen seien. Mit dem vorzitierten Gesetzeswortlaut „in jedem Fall“ sollte diese Frage geklärt werden. Damit war aber keineswegs gemeint, dass schon jeder Laden mit regionaler

Kundschaft nur dann errichtet werden darf, wenn der Standort im Richtplan vorgesehen ist.

In den Städten Grenchen, Solothurn und Olten ist kein einziges EKZ im Richtplan enthalten, weil sie alle unterhalb der Richtplanschwelle liegen. Dies im Gegensatz etwa zu den im Richtplan enthaltenen grossen EKZ Migros Langendorf und Gäu Park Egerkingen.

Die durch den höchstrichterlichen Entscheid hervorgerufene Rechtsunsicherheit ist gross. Müssen fortan Coop, Migros, Landi, Volg, Aldi oder Lidl vor dem Nutzungsplan- und dem anschliessendem Baubewilligungsverfahren ein Richtplanverfahren durchlaufen? Müssen alle regionalen Dienstleistungszentren (diverse kantonale Verwaltungsstellen, das geplante TCS Schwerverkehrskontrollzentrum Derendingen, das Ausbildungszentrum der Innendekorateure in Selzach, und hunderte mehr) aber auch jedes Sportzentrum mit regionaler Kundschaft im Richtplan aufgenommen werden oder gibt es allenfalls Grenzwerte?

Das Instrument des Richtplans ist meines Erachtens nicht für all diese Vorhaben geschaffen. Der Richtplan ist nur dazu da, Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt in einem gemeindeübergreifenden Gesamtkontext zu diskutieren. In der Botschaft zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes äussert sich der Bundesrat dazu wie folgt: „Nach wie vor kann sicher gesagt werden: Der Schwellenwert, ab welchem ein Vorhaben im *Richtplan* behandelt werden muss, wird die Grenze für die UVP-Pflicht nie unterschreiten und meistens höher liegen“.

Der kantonale Gesetzgeber ist nunmehr gefordert, in dieser unsicheren Rechtslage Klarheit zu schaffen, will er vermeiden, dass künftig jedes grössere Bauvorhaben auf Jahre hinaus wegen entsprechender Beschwerden blockiert bleibt.

Theo Strausak

### 3. HRM2 – STAND DER ARBEITEN

Nach der Verabschiedung der HRM2 Fachempfehlungen durch die Finanzdirektorenkonferenz im Januar 2008 und weiteren Vorbereitungs-handlungen durch das Amt für Gemeinden kann nunmehr ein konkreter Terminplan vorgelegt werden: Der Kanton Solothurn plant die Einführung der neuen Rechnungslegung etappenweise von 2012 bis 2014. Bis dahin sind vertiefende Vorarbeiten vorgesehen wie Aufsetzen der Projektorganisation, Verfeinern der Machbarkeitskonzepte bezüglich der Fachthemen Minimalstandards, Neubewertungsregeln etc.

Walter Pretelli

### 4. DIE AUSWIRKUNGEN DER SCHWEIZERISCHEN STRAFPROZESSORDNUNG AUF DEN KANTON SOLOTHURN

Am 1. Januar 2011 tritt die schweizerische Strafprozessordnung in Kraft. Sie löst die bisher geltenden 26 kantonalen Verfahrensrechte ab. Die Vereinheitlichung des formellen Strafrechts bildet einen Meilenstein in der Geschichte der Strafrechtspraxis unseres Landes. Was bedeutet diese grundlegende Neuerung für den Kanton Solothurn? Was verändert sich hier, was nicht? Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte werden sich auf das neue Bundesgesetz ebenso einstellen müssen, wie die Verfahrensbeteiligten und ihre Vertreter.

Der Referent skizziert die wesentlichen Unterschiede zwischen der solothurnischen und der sie ersetzenden eidgenössischen Strafprozessordnung. Angesprochen sind alle, die sich von Berufs wegen mit der Umsetzung des materiellen Strafrechts befassen.

Rudolf Montanari

### 5. IN EIGENER SACHE

- Seit September 2009 sind in unserer Kanzlei Bilder von Irene Steuer – es handelt sich um Stillleben – ausgestellt. Frau Steuer ist freischaffende Künstlerin aber auch als archäologische Zeichnerin tätig. Die durch Reisen nach Südeuropa und auf die arabische Halbinsel gesammelten Eindrücke sind in den Werken spürbar. Irene Steuer lebt und arbeitet in Basel.
- **PSP-Apéro – „Auswirkungen der schweizerischen Strafprozessordnung auf den Kanton Solothurn“**  
PSP lädt Interessierte zu diesem Fachreferat mit anschliessendem Apéro ein. Referent: Dr. iur. Rudolf Montanari, Rechtsanwalt und Notar. Der **PSP-Apéro** findet am **Dienstag, 4. Mai 2010** statt. Gerne empfangen wir Sie um **18.00 Uhr** in unserer Bibliothek an der Gurzelgasse 27 im ersten Stock. Anmeldung erwünscht.

PSP PLATZER STRAUSAK PARTNER 